

# Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes  
und des Berufsverbandes christlicher Futurarbeiter

Nr. 7 Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionschluss  
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung  
kostet durch die Post bezogen 1.- Mark für das  
Vierteljahr; Mitglieder erhalten dieselbe gratis. Köln, den 6. April 1929 Köln, den 6. April 1929  
Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernruf West 57 259 Wageligenpreis für die je nach gelappten Willmeterzeile  
20 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote lösen  
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-  
zahlung. Geliebungen: Volkshochschule 350h Köln 26. Jahrg.

## Sozialversicherung, Zwangspartasse und Rentenpsychose

S. W. R. Es gibt eine positive und eine negative Kritik. Eine positive, die die kritisierte Sache bejaht und ihr durch Aufzeigung neuer, tatsächlicher oder vermeintlich besserer Wege dienen will, eine negative, die sich gegen die Sache selbst richtet. Auch eine negative Kritik kann fortschrittlich und gut sein, wenn sie, vom Gemeinschaftsinteresse getragen, sich herleitet aus Gründen, die in der Sache liegen. Wird sie jedoch von einem eigennützigen Zweckinteresse diktiert, so tragen alle Argumente anzuvielleicht den Stempel rückwärts gerichteter Unschlüssigkeit an sich, die niemanden überzeugen, der nicht der gleichen selbsttätigen Berechnung verhaftet ist.

Die Aufwärtsentwicklung des Arbeiterstandes verlangt die soziale Sicherstellung aller Angehörigen auch für die Tage der Erwerbsunfähigkeit. Die Sozialversicherung ist, von diesem Standpunkte aus gesehen, eine zwingende Notwendigkeit. Sie ist ein Capitel der Aufwärtsentwicklung, weil sie ein Juridiktum der bedrohten Schichten des Standes ins Proletariat hinstellt. Ueber ihren Umfang, Art und Höhe von Leistung und Gegenleistung ist eine positive Auseinandersetzung durchaus möglich und sachdienlich. Sofern die negative Kritik der Aufwärtsentwicklung des Arbeiterstandes und seine Gleichwertigkeit innerhalb der Gemeinschaft bejahen würde, müßte sie etwas Besseres als Ersatz für die Sozialversicherung anzubieten haben. Das aber kann sie nicht, weil die Sozialversicherung für den von allen Konjunkturschwankungen abhängigen, niedrig bezahlten Lohnempfänger das Gebotene ist. Selbst die freien Berufe und der sogenannte Mittelstand, die nicht krankenzusicherungspflichtig sind, versuchen sich in freiwilligen Krankenkassen. Der Hausbesitzer versichert sich gegen Brand, Sturmrisiken und Haftpflicht, der Landwirt gegen Hagel und Unwetter. Warum will man dem Arbeiter, der eine solche Hilfe in der Not doch weit eher braucht, nehmen, was man selber für sich einrichtet? Wer die Sozialversicherung befreitigt wissen oder durch eine „grundlegende Reform“ ihren Wert herabmindern möchte, demonstriert damit offensichtlich, daß ihm die Aufwärtsentwicklung des Arbeiterstandes ein Dorn im Auge ist, weil er dadurch Schmälerung seines Mehrerwerbes befürchtet. Und so sehen wir denn, wie sozial rückwärts orientierte Unternehmergruppen begierig die unmöglichen Vorschläge aufgreifen, die als „Ersatz“ die ihnen unbecommene Sozialversicherung zu zerlegen geeignet sind. Diesen tieferen Grund merkt der Gebende aus allen Beweggründen heraus. So läuft augenblicklich durch die Unternehmerpresse wieder einmal der alte, längst vergriffene Vorschlag, die Sozialversicherung durch Zwangspartassen abzulösen. Warum macht man dem Mittelstand nicht den Vorschlag, statt der freiwilligen Krankenkassen, Brand-, Diebstahls- usw. Versicherungen Spartassen einzurichten? Da wäre die Sache doch am einfachsten, weil da keine Geleite entgegenstehen. Warum fangen die Unternehmer nicht bei sich selber an und wandeln ihre umfangreiche Streifenversicherung in eine Spartasse um? Warum muß der Arbeiter für ein solches Experiment herhalten, das die anderen, die keinen schwer erzwungenen, gefällig garantierten Schutz zu verlieren haben, auf den die Arbeiter um ihrer nackten Lebensversicherung willen angewiesen sind, mit leichter Mühe bei sich selber erproben könnten? Die Antwort kann sich jeder selber geben.

Es liegt im Wesen der Versicherung, daß sie auf Gegenseitigkeit beruht, daß einer für den anderen einzustehen, einer des anderen Last mitzutragen hat. Wir reden doch immer soviel von Gemeinschaft, die man mit allen tauglichen Mitteln erstreben müsse. Die Sozialversicherung ist eines der tauglichsten Mittel, die Gemeinschaft Wirklichkeit werden zu lassen. Sie liegt auf der Linie des christlichen Grundgesetzes von der Liebe zum Nächsten. Die Zwangspartasse, die genau so zwangsmäßig ist wie die Zwangsversicherung, ist eine Rückorientierung zum traktierten Mandatertum, das nur für sich selber sorgt. Sie wird gewiß die wenigen, die das Glück haben, mit ihrer Familie gesund zu bleiben und stets Arbeit zu haben, zu

einigen Ersparnissen verhelfen. Damit aber sind sie noch lange nicht „Befreiende“ geworden. In Zeiten der Not bricht die Zwangspartasse in sich zusammen. Und eben das wollen ja nur die Feinde der Sozialversicherung. Die Zwangspartasse läßt die Sozialversicherung ab, und wenn die einmal erledigt ist, erledigt sich die Zwangspartasse in kurzer Zeit von selbst. Die Arbeiterschaft ist wieder schutzlos, wie sie ehemals war.

Die Deutsche Tageszeitung (101/1929) feiert in allen Tönen die Zwangspartasse des Herrn Gustav Harz, läßt aber die Frage aus dem Saal, wenn sie zu der gleichzeitig damit vorgeschlagenen Zwangsorganisation erklärt: „Hier schlägt keine Logik einen Haken, den wir um so weniger mitmachen möchten, als uns jegliche Ausdehnung und Machterweiterung der Gewerkschaften, auch in

„reformierter“ Gestalt, unerwünscht erscheint.“ Nicht, merkst du was? Gewiß, die Beschäftigte ist „eine Grundursache der sozialen Spannungen in unserem Volke“. Aber die beseitigt man nur dadurch, daß man höhere Löhne zahlt. Durch Zerbrechen der Sozialversicherung macht man sie nur noch größer und unheilvoller. In der „echt reaktionären und verberblichen Rentenpsychose“, die die Sozialversicherung in der Arbeiterschaft hervorgerufen haben soll, da kennt sich die Deutsche Tageszeitung recht gut aus. Und darum sollte sie mit ihrer Forderung bei ihren Schülern, den Aktionären, Direktoren und Fabrikbesitzern anfangen. Da täte es dringen tot. Und hier liegt in der Tat das Krebsulcer, mit dem aufzuräumen den Weg zur Befriedung der sozialen Atmosphäre frei machen heißt.

## Staat und Wirtschaft

Der Staat und die moderne Wirtschaft stellen zwei Kräftekomplexe von gewaltigstem Ausmaß dar, die aber beide in derselben Gemeinschaft von Menschen sich auswirken. Aus dieser Natur der Dinge ergibt es sich, daß die beiden Mächte gar nicht interesselos nebeneinander herleben können. Das war einmal der Fall, als eine primitivere Wirtschaft ohne große Spannungen ein fast beschauliches Dasein führte. Versuchte man heute, die moderne Wirtschaft und den Staat, jeden eigenständig für sich, arbeiten zu lassen, so würde in Wirklichkeit daraus bald ein dauernder Kampf um die Spitze der Macht einsehen müssen. Wir haben das in den Jahren nach dem Umsturz erlebt, wir mußten nach jahrelanger fester Regelung ein neues Aufstehen solchen Streites im Ruhrgebiet feststellen. Grundsätze stehen hier Aug in Aug gegenüber, und grundsätzlich muß man daher zu diesen Vorgängen sein Urteil bilden, sein Handeln festlegen.

Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft muß eine feste Ordnung erhalten, aber welche?

Klären wir zuerst die Begriffe. Was ist der Staat? Der Staat ist die organisierte Allgemeinheit zum Zwecke, mit zusammengefaßter Kraft die Wohlfahrt aller im weitesten Sinne zu fördern.

Was ist die Wirtschaft? Die Wirtschaft ist organisierte Interessengruppierung, zwar die Gesamtheit aller irgendwie erfassend, aber doch mannigfach gespalten. Sie dient in erster Linie der materiellen Sicherstellung des Lebens aller. Der Ertrag der Wirtschaft aber ist für den Einzelnen verschieden, je nach der Stellung, die er in ihr einnimmt. Hier liegt die Gruppierung ein. Ferner — jede Arbeit, die geleistet wird, überhaupt jeder wirtschaftliche Bergang entspringt zwar einer Einzel- oder einer Gruppenquelle, aber in der modernen Wirtschaft münden alle wirtschaftlichen Gewässer irgendwie in den großen nationalen Gesamstrom. Der Ruhrkonflikt hatte kräftig wider bis ins letzte Dorf, und nicht etwa nur als Stammtischgerede, sondern jeder wußte, daß auch sein Schicksal irgendwie dort mitverwoben ist, mitgeschwimmt, mitentschieden wird. Es ist nicht zweifelhaft, wenn man unter Umständen ein nationales Unglück daraus erwarten konnte. Es gibt eben im Grunde nur noch eine nationale Wirtschaft, wenn man von der Verfestigung der nationalen Wirtschaft in die Weltwirtschaft absteht. Sammers, Vorstandsmitglied des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat in diesem Sinne einmal gesagt: „Die großen Unternehmungen sind keine Privatangelegenheiten mehr. Sie gehören der ganzen Idee an, die dem Volke. Das Volk ist auf ihre Existenz angewiesen und hat Anspruch darauf, daß die Wirtschaftspolitik ein nationales Verantwortungsbebewußtsein in sich trägt.“

Was ergibt sich aus diesen Betrachtungen für das Verhältnis von Staat und Wirtschaft? Die Wirtschaft muß sich letzten Endes dem Staat unterordnen, das Einzelinteresse dem Allgemeinwohl. Die Sorge um das Wohl der

Wirtschaft, die allen Brüdern die materielle Grundlage des Lebens liefert, ist eine der vornehmsten des Volksstaates. Seine Aufgabe ist die Regulierung der Kräfte und der Ausgleich der Interessen unter dem Blickpunkt möglichst gesteigerter Allgemeinwohles. Wenn man nicht Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, Arbeiterschutzgesetz und soziale Fürsorge und all die andern staatlichen Einrichtungen auf wirtschaftlichem Gebiete für Unsinn erklären will, muß man folgerichtig auch den Weg zueinde gehen und die letzte Entscheidung bei Lohnstreitigkeiten (hoffentlich auch bald in Preisfestsetzungen) dem Staate überlassen, und zwar mit der Kraft der Verbindlichkeit.

Noch eine andere Ueberlegung erhob die Sicherheit dieser Ergebnisse. Wir vertreten die Idee des Volksstaates, und zwar des christlichen Volksstaates. Dessen Seele ist der Rechtsgedanke, während im Geiste der Volksgemeinschaft. Brutale Macht als Diktator ist das Zeichen einer niederen Kultur. Sollten wir diese nicht einmal in eigenen Staatsleben zugunsten des Rechtes ausrotten können? Dem Duellverbot im Privatleben, mit gutem Grund als Selbstverständlichkeit angesehen, folge das wirtschaftliche Duellverbot. Die Faust des Stärkeren beuge sich vor der Gerechtigkeit. Die Folgen des wirtschaftlichen Duells, das gleich viele Tausende auf einmal unmittelbar betrifft, sind ja noch viel schlimmer als jene des Einzelkampfes. Oder — und das ist noch ein recht beachtenswerter Einwand — lehnt man die Volksgemeinschaft in manchen Kreisen ab? Fühlt man sich nicht als Volks- und Schaffensbrüder, erkennt man die Arbeitnehmer im Wirtschaftsprozeß noch immer nur als käufliche Kraft, als Ware an? Lehnt man gleiches Menschenrecht für Arbeitgeber und -nehmer deshalb noch immer ab, etwa wie man im Altertum das öffentliche Recht für die Sklaven nicht gelten ließ, sondern diese außerhalb desselben stellte? — Dann, Staat, beschne dich, dann geht es um dein Sein oder Nichtsein als Volksstaat, als Rechtsstaat, als Volksgemeinschaft. Dann muß der Volkswille, der Kulturgedanke des Rechtes den Widerstrebenden aufzuzwingen werden wie einst den wenigen unentwegten Anhängern des Duells.

Endlich noch eine recht nüchterne Erwägung. Streiks oder Aussperrungen kosten immer viel Geld, große Werte, die der Allgemeinheit verloren gehen. In Amerika herrscht noch freier wirtschaftlicher Kampf. Amerika mit seinen unermeßlichen Reichtümern und seinen bedeutend besseren sozialen Verhältnissen kann den Dingen ohne größeren Schaden freien Lauf lassen. Und doch gingen auch drüben im Jahre 1927 durch Streiks nicht weniger als 35,8 Millionen Arbeitstage verloren. Welch Verlust für das Nationalvermögen. Unser armer Staat kann unter keinen Umständen solche Ausfälle ertragen. Das Volkswohl wird bedroht. Daher ist die Unterbindung der Wirtschaftskämpfe, zumindest aber eine starke Beschränkung derselben, bei uns unzweifelhaft ein Lebensinteresse des Volkes, dem einzelne Gruppen sich fügen müssen.

April—Mai  
Werbeperiode

Der Kampf gegen den Indifferentismus hat begonnen! Unsere Stoßtrupps sind am Werke, die Trägheit im Denken und Handeln der Unorganisierten auszurotten. — Auch Du mußt mitkämpfen. Trete ein in die Front unserer Werber. Hilfe mit, die Gleichgültigkeit und Denkfaulheit zu überwinden. Werbe unablässlich für den Verband! ●

# Eine Lehrlingsordnung für das Schneidergewerbe

(Schluß)

Grundzüge für die praktische Ausbildung der Lehrlinge in der Werkstatt.

Die Lehrmeister sollen bei der Ausbildung der Lehrlinge die Auswahl der ihnen zu übertragenden praktischen Arbeiten nach folgenden Grundzügen vornehmen:

- a) dem Lehrling soll zuerst die Handhabung der am häufigsten benutzten und am leichtesten zu handhabenden Werkzeuge gelehrt werden. Die Unterweisung des Lehrlings soll durch die Ausübung regelmäßig vorkommender und möglichst leichter Arbeitsvorgänge erfolgen.
- b) Seltener benutzte und schwieriger zu handhabende Werkzeuge soll der Lehrling erst dann gebrauchen, wenn er die einfachen mit genügender Sicherheit häufig benutzte hat. Nach demselben Gesichtspunkte sind auch die Arbeitsvorgänge zu wählen.
- c) Die Benutzung der Werkzeuge darf nicht erheblich viel früher sein als die Benutzung der Werkzeuge, die ein Gelehrter braucht, damit der gesamte Werkzeugverbrauch die Produktionskosten nicht allzu sehr verteuert.
- d) Es müssen möglichst alle Arbeiten des Lehrlings verwendbar sein, damit möglichst wenig Material durch Übungsarbeiten verschwendet wird.

## Lehrplan für die praktische Berufsausbildung der Schneiderei-Lehrlinge.

Die Ausbildung des Schneiderei-Lehrlings hat sich auf die Vermittlung von Fertigkeiten in der Herstellung von Bekleidungsstücken aller Art zu erstrecken. Hand in Hand damit haben Lehrlinge zu erlangen, die Handhabung, Wartung, Reparatur, Behandlung und Instandhaltung der gebräuchlichsten Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmaschinen sowie über das zur Verarbeitung und zur Verwendung kommende Haupt- und Nebenmaterial.

### Lehrziele des 1. Lehrjahres

- 1. Kenntnis der Benennung der gebräuchlichsten Werkzeuge und Materialien.
- 2. Fertigkeit im einfachen Nähen und Anfertigen von Knopflöchern
- 3. Handhabung der Nähmaschine und des Bügels Eisens.
- 4. Kenntnisse über Art und Zweck der verwendeten Einlagen und Materialien.

### Lehrjahrgang des 1. Lehrjahres

Bekanntmachen mit den verschiedenen Radelformen und ihre Anwendung sowie den verschiedenen Scheren. Unterweisung in den verschiedenen Nähmaterialien, Garnen und Seiden, ihre Anwendung und Behandlung. Erklärung der Nähmaschine und ihre Behandlung sowie sämtlicher Bügelgeschirre.

Übungen in den verschiedenen Näharten, Feststoffe, Stoffe einschlagen, Vierzähler, Kreuzstich, Futter steifern, der Hinterstich, Anfertigen von Knopflöchern.

Nähhilfe beim Anfertigen von Hosen, Herstellung der Schnalstulpe und der Vöhrerleiste, das Einlegen der Taschen, Hüfttaschen, Seitentaschen, kürzige Taschen, Gesäß- und Hüfttaschen, die Handhabung des Bügels Eisens, das Belegen der Hufe, das Anknähen der Knöpfe, das Fertigmachen der Säume, das Handnähen der Kreuznaht.

Unterweisung im Dresfieren und Formbügeln. Das Einfüttern der Hufe.

### Lehrziele des 2. Lehrjahres

- 1. Erhöhte Fertigkeit im Herstellen fortgeschrittener Arbeiten.

\*) Der Lehrplan ist der Denkschrift des bayerischen Landesverbandes entnommen.

# „Sei ein Leuchtturm...“

„Mach' hell den Platz, auf den Gott dich gestellt.  
Ein Licht im verderblichen Sturm der Welt!  
Steh' fest in der Brandung dräuender Bogen  
Ein hart, den bräunigte Pilger erkoren!  
Sei ein Leuchtturm im Strudel der Welt!  
Dank' nicht: einst kommt erst mein großer Tag,  
Da soll ich der Menschheit zu leuchten vermag.  
Strahl' dein Schein auch nur einem Schiffer im Boot,  
Führt's einen Kahn nur aus Seegang und Not,  
Ist tödlich gelegen dein Tag.  
In Häupten zieh'n dräuender Wolken viel,  
Bibi's düsterer Nächte verderbliches Spiel.  
Hat dein Licht auch nur einen Schatten zerstreut,  
In einem Herz nur die Freude erneut,  
Dann ward dir ein herrliches Ziel.  
Mach' hell den Platz, auf den Gott dich gestellt,  
Doch er auch verborgen dem Auge der Welt!  
Nicht laß die die Selbstsucht beengen den Pfad,  
Sei treu, wenn die Stunde des Opfers dir naht,  
Sei ein Leuchtturm im Strudel der Welt!  
Johanna Nothert.

## 2. Selbständiges Anfertigen einer Hose.

3. Verteilung der Kenntnisse in Materialkunde. Lehrjahrgang des 2. Lehrjahres.

1. Lebung im Dresfieren sowie Zusammenlegen und Formbügeln einer Hose.

Erweiterung der Fertigkeit im Nähen und Bügeln. Selbständiges Anfertigen von Hosen und Abhügeln derselben.

Belehrung über den Zweck des Edenbandes. Weitere Ausbildung im Anfertigen von Knopflöchern. Nähhilfe beim Anfertigen von Futtertaschen. Vorfieren von Klappen und Kragen. Unterweisung in den verschiedenen Futterarten und Knöpfen.

### Lehrziele des 3. Lehrjahres

- 1. Anfertigen einer Weste.
- 2. Nähhilfe an Großstücken.
- 3. Kenntnis im Unterscheiden verschiedener Futter- und Stoffqualitäten.

### Lehrjahrgang des 3. Lehrjahres

Anfertigen von Westenproben. Unterweisung über Bügeln von Westenteilen zur Probe. Anfertigen von Westenteilen in verschiedenen Formen und Arten, Anlegen des Edenbandes, Bearbeitung der Knanten und des Westentrages, Anfertigen der Knopflöcher, das Einfüttern, Fertigmachen des Rückens und das Zusammenlegen.

Nähhilfe an Großstücken. Anfertigung im Unterschlagen von Borderteilen auf die Beinbahn.

Anfertigen aller Art von Taschen und Vermeeln. Das Anfertigen einer Radante. Unterweisung über die Verarbeitung von hohen und durchgehenden Radanten.

Ausführung von Knopflöchern und Lebung im Anfertigen von Gimpentopflöchern. Die Ausführung von Stroh- und Randbierernähten. Unterweisung über die zweckmäßigste Verwendung der Materialien.

### Lehrziele des 4. Lehrjahres

- 1. Anfertigen eines Sattels.
- 2. Ausführung aller Arten Taschen in Sportstoffs und Ulster.

## 3. Bearbeitung gestoherer Paletot- und Ulsteranten. Lehrjahrgang des 4. Lehrjahres.

Selbständige Anfertigung einer Sattelpolster. Selbständige Ausführung aller Arbeiten bis zur zweiten Probe.

Selbständiges Fertigmachen eines Sattels aus der Probe und Abhügeln derselben. Kenntnis der Arbeitszeiten der verschiedenen Groß- und Kleinstücke und der Extrararbeiten auf Grund des Reichstafelles.

## Die Gesellenprüfung.

1. Die Bedeutung der Gesellenprüfung. Am Schluß der Lehrzeit soll der Lehrling die Gesellenprüfung ablegen. Der Lehrling ist vom Lehrherrn zur Ablegung der Gesellenprüfung, welche auch im Lehrvertrag zu verzeichnen ist, anzuhalten. Nur wer sich der Gesellenprüfung unterwirft, wird als Geselle anerkannt und kann später zur Meisterprüfung zugelassen werden.

2. Durchführung der Gesellenprüfung. Die Gesellenprüfung wird von dem zukünftigen Prüfungsausschuß der Innung abgenommen. Sie zerfällt in eine praktische und eine theoretische. Die Prüfungsaufgabe für die praktische Prüfung bestimmt jedes Jahr der Prüfungsausschuß. Die Anfertigung des Gesellenstückes muß in fremder Werkstatt erfolgen und wird vom Prüfungsausschuß beaufsichtigt. Für die Abnahme der Gesellenprüfung gelten folgende Richtlinien:

### 1. Gesellenstück bzw. Arbeitsprobe.

Als Lehrziel der praktischen Lehrzeit ist bei 4jähriger Lehrzeit die Anfertigung eines Satteloanzuges, bei 3½-jähriger Lehrzeit die Anfertigung einer sauber gearbeiteten Weste und Hose anzustreben, außerdem an einem Stoffrest eine 40-50 cm lange, verstärkte durchgehende Kante mit pflisterter Klappe, ein Westen-, Rad- und Ulsterknopfloch sowie eine 30 cm lange Stroh- und Randbierernäht, Zeichen verschiedener Fassons, alle Arten aufgesetzter Taschen mit Batten und Leisten, verschiedene Kermelaufschläge und Spangen sowie Teilzeichnungen zu einer Hose (Schnalstulpe, Seitenteile, Hügel- und Gesäßtaschen, Schluppartie und Hosenläufe). Bügeln verschiedener Teile eines Anzuges. Einzelne Großstücke werden als Gesellenstück nur dann zugelassen, wenn der Prüfling bereits in der Zwischenprüfung Weste und Hose angefertigt hat. Brunkstücke kommen jedoch nicht in Frage, da bei dem Gesellenstück und den Teilarbeiten nur auf sachgemäße und saubere Arbeit Wert gelegt wird. Die für das Gesellenstück verwendete Arbeitszeit darf höchstens bis 30% die tariflich festgesetzte Arbeitszeit überschreiten. Die mit der Kontrolle betrauten Meister, welche dem Prüfungsausschuß nicht angehören dürfen, haben darauf besonders zu achten.

### 2. Berufskunde (sachtechnische Prüfung).

Die Berufskunde hat sich zu erstrecken auf Materialkunde, Fragen über praktische Werkstattarbeiten und Werkzeugkunde.

1. Rohmaterialien, aus denen die Stoffe hergestellt werden.

Aus dem Pflanzenreich: Flach, Baumwolle, Hanf, Jute, Kamel. Aus dem Tierreich: Wolle von Schafen, various verschiedener Jagetarten, namentlich Angoraziegen, dann vom Kamel, Lama usw. Seide vom Maulbeerspinner, Schweifhaare der Pferde.

### 2. Verarbeitung der Rohmaterialien: Spinnen und Weben.

Vorgang des Spinnens: Drehen gleichlaufend geradener Fäden. Vorgang des Webens: Kreuzen der Längs-

\*) Denkschrift des bayerischen Landesverbandes.

# Das Berufsausbildungs-gesetz und die Frauen

Die Veränderungen in den Arbeitsmethoden unserer Wirtschaft, die uns die Entwicklung der Technik in den letzten Jahren gebracht hat, deren Notwendigkeit auch gegeben war durch den schweren Konjunkturkampf, den unsere Wirtschaft im Rahmen der Weltwirtschaft zu führen hat, stellen in allen Berufen an Arbeiter und Angestellte größere Anforderungen. Die Quantität der Arbeit wird durch Maschinen ersetzt, die menschliche Kraft weit über Qualitätsergebnisse liefern, wenn der Mensch, der sie bedient, nicht dafür sorgt.

Die in den letzten Jahren basierend verbesserten Organisationen der Arbeitsnachweiser, durch die wir einen guten Überblick über den gesamten Arbeitsmarkt bekommen haben, hat uns gezeigt, welcher Unterschied besteht zwischen gut und minder gut ausgebildeten Arbeitern. Trotz großer Arbeitslosigkeit fehlen erste Fachkräfte sowohl unter den Arbeitern wie unter den Angestellten.

Jeder, der sich verantwortlich fühlt für die Ausbildung und Erziehung der Jugend, hat sich ernstlich die Abschaffung verschiedener Mängel, die sich in der Berufsausbildung zeigen, überlegt. Nicht alle Betriebe, die die Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher übernehmen, haben auch die verantwortungsbewussten Menschen und die nötigen Einrichtungen, die zur Ausbildung und Erziehung nötig sind. Alle Berufsorganisationen haben Forderungen aufgestellt, die das Mindestmaß dessen enthalten, was zur Erziehung des Berufes nötig ist. Alle diese Forderungen klingen aus in den Ruf nach einem Berufsausbildungsgesetz.

Bisher waren die Lehrverhältnisse geregelt für die Arbeiter in wenigen Paragraphen der Gewerbeordnung. Im Jahre 1927 hat die Regierung einen zweiten Gesetzentwurf für ein Berufsausbildungsgesetz veröffentlicht. Der Reichswirtschaftsrat hat diesen Gesetzentwurf jetzt fertig durchberaten und mit verschiedenen Änderungen an die Regierung zur Weitergabe an den Reichstag zurückgeleitet. Dieses Gesetz hat wie kaum ein anderes große Bedeutung für die Arbeiterschaft. Eine gute Berufsausbildung führt die Arbeitnehmerschaft wirtschaftlich und kulturell höher und macht sie fähig auf Grund von Leistungen und erfüllten Pflichten Rechte zu fordern.

Die Berufsausbildung der Mädchen, die teilweise auch noch von den Eltern, nicht nur von den Arbeitgebern, vernachlässigt wird, legt uns Frauen die Pflicht auf, uns ganz besonders für das Gesetz zu interessieren. Im ersten Abschnitt des Gesetzes wird der Geltungs-

bereich festgesetzt. Er erstreckt sich auf alle Jugendlichen, die als ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen, als Handwerkslehrlinge, Industrielehrlinge oder kaufmännische Lehrlinge beschäftigt werden. Dieser Teil des Gesetzes hat die Jugendlichen der Landwirtschaft nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen. Da wir in Deutschland kein Gesetz haben, das im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes die Berufstätigen der Jugendlichen in der Landwirtschaft regelt, so fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund, daß auch die in der Landwirtschaft Beschäftigten von diesem Berufsausbildungsgesetz erfasst werden.

Die Abschnitte 1 und 2 des Gesetzeswerkes geben Möglichkeiten, Arbeitgeber, die ihren Pflichten gegenüber den Jugendlichen, die sie beschäftigen oder ausbilden, nicht nachkommen, auf ihre Verantwortung hinzuweisen und ihnen gegebenenfalls die Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher zu verbieten. Es handelt sich hier nicht nur um die sachliche Anweisung, sondern auch um die sittliche Erziehung. Während bisher nur denen die Ausbildung Jugendlicher verboten ist, denen die bürgerlichen Ehrenrechte abgeprochen sind, steht der neue Gesetzentwurf manchen Eignung aus dann, wenn jemand die Pflichten gegen die von ihm beschäftigten Jugendlichen groblich verletzt oder fittlich unangezeigt ist, Jugendliche zu beschäftigen. Auch Personen, die körperliche oder geistige Krankheiten oder Gebrechen haben, werden für ungeeignet erklärt. Weiter will das Gesetz auch bestimmen, daß die Einrichtung des Betriebes zur Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen geeignet sein muß. Wie wichtig sind diese Bestimmungen für Mädchen! Aber wie wichtig sind sie auch für Frauen, die junge Mädchen anleiten und auszubilden haben!

Es ist auch vorgesehen, daß die Zahl der Jugendlichen und Lehrlinge in einem Beruf beschränkt werden kann. Wir haben solche Bestimmungen heute schon in besonderen Vereinbarungen und Landesgesetzen. In B. das Buchdruckgewerbe hat die Zahl der Lehrlinge, die die einzelnen Betriebe aufnehmen können, schon lange beschränkt und auch im kaufmännischen Beruf bestehen in einzelnen Städten und Ländern solche Bestimmungen. Sie sind wertvoll vom berufspolitischen und volkspolitischen Standpunkt aus. Es gibt Arbeitgeber, die sehr dazu neigen, Lehrlinge als billige Arbeitskräfte zu beschäftigen. Werden in einem Gewerbe aber mehr Lehrlinge ausgebildet als Arbeitskräfte gebraucht werden, so wird der junge Mensch nach Beendigung seiner Lehre keine Arbeit finden und hat kostbare Jahre seiner Jugend einem Beruf geopfert, den er nicht ausüben kann, weil kein Platz für ihn frei ist. Es entsteht außerdem aber auch ein Überangebot an Arbeitskräften in dem betreffenden Beruf, das ungeeignet ist.

Im 4. Abschnitt des Gesetzes wird das Prüfungswesen geregelt. Auch für den kaufmännischen Beruf können Ge-

hilfenprüfungen eingeführt werden. Die jetzt bestehenden Gesetze regeln nur Gesellenprüfungen für das Handwerk. Der 5. Abschnitt bringt die Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes. Sie wird Arbeitgebern und Arbeitnehmern übertragen. Die gesetzlichen Berufsvertretungen (Handwerks-, Handels- und Industriekammern) sind verpflichtet, zur Durchführung der Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes paritätische Ausschüsse zu bilden. Die Auszubildenden sind als Arbeitgeberstellen zu werden auf Grund von Vorschlägen der gesetzlichen Berufsvertretungen berufen, die Arbeitnehmer-Beitrag auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften.

Die Aufgaben der paritätischen Ausschüsse sind u. a.: Anordnungen über das Mindestmaß der den Jugendlichen zu erteilenden Kenntnisse und Fertigkeiten und über den Lehrjahrgang, Festlegung der Höchstzahlen der Lehrlinge, Kontrolle der Lehrbetriebe und Aufstellung von Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbetrieben. Der Gesetzentwurf sagt nichts darüber, daß die Lehrverhältnisse wie bisher auch weiterhin in Tarifverträgen geregelt werden können. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat diese Bestimmungen noch gefordert, weil zur Zeit schon verschiedene derartige tarifvertragliche Bestimmungen erfolgreich durchgeführt worden sind.

Die Frauen müssen Wert darauf legen, daß sie in diesen Ausschüssen vertreten sind, entsprechend der Bedeutung, die die Ausbildung der Mädchen für Volk, Berufsausbildung und Familie hat. Die Ausschüsse werden sich nach den verschiedenen handwerklichen, technischen und kaufmännischen Berufen gliedern müssen, sie werden auch Unterausschüsse für die einzelnen Geschäftszweige bilden müssen. Wollen die Frauen die richtige Vertretung finden, so müssen sie sich schon jetzt mit dem, was das Gesetz will, bekannt machen. Sie müssen auch dem Gesetz den Boden bereiten, damit es im Reichstag eine Fassung bekommt, die seinem wahren Sinn gerecht wird. Auch immer hat das Gesetz viele Gegner. Denken wir nur an einen großen Teil der Hausfrauen, die sich dagegen wehren, daß auch die jungen Hausgehilfen unter dieses Gesetz fallen. Die verheirateten Hausfrauen, die aber genügend Mittel haben, sind selbstverständlich für die Einbeziehung der Hausgehilfen, aber viele Hausfrauen brauchen doch noch Aufklärung darüber, daß es Hausgehilfen gibt, die mindestens ebenso gefährlich für die Erziehung und Anleitung junger Menschen sind, wie manche Industriebetriebe, und daß die Hausangeestellte das gleiche Recht auf Schutz hat, wie die Industriearbeiterin, Handwerkerin und Angestellte. Die Mitglieder der paritätischen Ausschüsse werden den Gesetzesverhältnissen den Geist geben müssen, der die Lehr- und Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen im beruflichen und ethischen Sinn beeinflussen kann. Wo es solche Arbeit an der Jugend gibt, darf der Einfluß der Frau nicht fehlen. E. H.

(Kette) und unregelmäßigen (Schuß) Fäden. Bindungsarten: leinenbündig, überbündig, atlasbündig.

3. Stoffarten: a) wollene Gewebe, Streichgarnwaren, Kammgarnwaren, Cheviotwaren, Benennung von Streichgarnwaren: Tuch, Buckskin, Satin, Doelstin, Kelours, Ghettland, Wandburn, Estimo, Klauisch, Melton, Ratine, Welline, Fiodine, Covercoat, Flanel, Saxonet, Vituna, Cort, Trifort, Erkennungsmerkmale der Buckskinstoffe, z. B. Tuch und Buckskin: Tuch ist derblicher Streichgarnstoff, Fäden wenig oder gar nicht erkennbar und schwer herauszuziehen, Buckskin hat auf der rechten Seite feine Haare, da die Fäden gelockert sind, die Fäden erkennbar und weich im Griff.

Kammgarnwaren: Gewöhnliches Kammgarn, Strichkammgarn, Kammgarncheviot, Drap, Foulé, Kauchammgarn, Gabardine, Alps, Presto, Tropical, Twill, Serge. Erkennungsmerkmale des Kammgarnstoffes: lahl, geschoren, unperfektes Gewebe, an dem man die einzelnen Fäden deutlich erkennen kann.

Material und Erkennungsmerkmale der Cheviotware und Homespuns.

Halbwollene Gewebe: Halbzeuge, Loden, Molton, Flanel, Plüsch usw.

Nachmaterial: Wolle, Baumwolle und Flachs.

Baumwollene Gewebe: Satin, Tascherfutter, Westentrüden, Kessel, Eisenarme, Rattun, Schirting, Voletting, Kollistin, Zwischenfutter, Manchesters, Englisches usw.

Wolle: Weinengewebe: Watterleinen, Rißelleinen, Jagdleinen, Kammleinen usw.

Seidengewebe: Atlas, Rhadamé, Seidenjerse, Satin de Chine, Samt, Taffet, Klappenseide, Westentoffe, Damaské, Kunstseide für alle Zweige.

Die Hauptstoffarten sind nach vorgelegten Proben durch den Prüfling zu bestimmen.

4. Prüfung der Stoffe: Unterscheidung der Wolle von der Baumwolle, der Leinen von der Baumwolle, der Seide von der Kunstwolle, der Farben auf Farbenechtheit.

5. Sonstige Materialien und ihre Verwendung im Schneidergewerbe.

Nähmaterialien, Knöpfe und das Material, aus dem dieselben hergestellt sind, Einfaßbänder und Galon.

Fragen über praktische Wertstättarbeiten, über die Bearbeitung der Taschen (Korm, Lage und Größe derselben, Polentaschen, Rod- und Manteltaschen, Phantastaschen), Zweck des Belegens, Zweck des Edenbandes, Formen, Bügeln, Dreifachen, Zweck und Ausführung des Defaltierens, Beschreibung der Arbeitsvorgänge beim Usarbeiten von Beinkleidern, Westen und Großstücken. Kenntnisse im Reinigen von Kleidern und das Beistimmen von Flecken aus Leuchtstoffen.

6. Tariffrage: Fragen über die Anfertigungszeit der verschiedenen Kleidungsstücke und der besonderen Extrararbeiten, über Arbeitsrecht, Arbeitszeit und Kündigung im Schneidergewerbe.

7. Werkzeugkunde: Nadelnorten, Anwendung derselben für die einzelnen Arbeitsrichtungen, Scherenarten: wie Fußschneidmesser, Hand- und Knopflochscheren, Kochzange, Behandlung der verschiedenen Arten von Bügelleisen, Arten und Verwendungszwecke der Bügelschaber, Bügelsisen, Nähmaschinen.

8. Geschichtsstunde (Schulbücher).

Gewerbliches Rechnen. Bekanntheit mit Maß, Gewicht und Geld, den gewöhnlichen Rechnungsarten, Kostenberechnen, Preisberechnen (mündlich und schriftlich).

Geschichtsaussatz: Stellenbewerbung, Rechnung, Quittung, Schuldschein, Gesuch an Besten, Reumund- und Arbeitszeugnisse, Geburtschein, Warenbestellung, Nachfrage, Reklamationen, Beschwören usw., Bürgerorden, Wirtschaftslehre, die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Versicherungswesens, des Steuerwesens, die wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte des Schneidergewerbes, Kenntnisse über die Staatsverwaltung und in der Geographie (Ursprungsländer der Stoffe usw.).

Das Ergebnis der Prüfung wird bemerkt durch: „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“, „Unzulänglich“.

Im letzten Falle ist die Prüfung als nicht bestanden zu betrachten. Bei Wertbemessung der Prüfungsarbeit soll der praktische Teil mit  $\frac{1}{2}$  und der schriftliche ebenfalls mit  $\frac{1}{2}$  bemerkt werden.

7. Prüfungszeugnis und Lehrbrief.

Unmittelbar nach der Prüfung wird dem Lehrling und dem Lehrherrn das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, so erhält er ein Prüfungszeugnis ausgehellt, das vom Vorstehenden und zwei Beisitzern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es enthält die Angaben der geleisteten Prüfungsarbeiten sowie die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis. Der Anspruch des Lehrlings auf Ausstellung eines Prüfungszeugnisses gemäß § 127 c der Reichsgewerbeordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 15. Ergänzungslehrezeit.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Der Prüfungsausschuss hat gleichzeitig ein Urteil darüber abzugeben, ob die Schuld an dem Mißerfolge bei dem Lehrherrn oder dem Lehrling liegt.

§ 16. Ueberweisung an eine andere Lehrwerkstatt.

Wenn das Ergebnis der Zwischenprüfung nicht befriedigend ist oder eine Ergänzungslehrezeit nach dem Urteile des Prüfungsausschusses nicht zum Ziele führt, so kann der Innungspräsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Lehrling einem anderen Lehrherrn zur Vollendung der Ausbildung überweisen.

§ 17. Die Prüfungsgebühren.

Die Prüfungsgebühren der Gesellenprüfung betragen 10 M. und sind vom Prüfling zu entrichten. Bei Einzelprüfungen hat der Prüfling die gesamten Unkosten zu tragen.

§ 18. Maßnahmen für die Entziehung des Rechtes der Lehrlingsausbildung.

Für den Fall, daß ein Lehrling nachweislich durch Verschulden des Lehrmeisters das vorgeschriebene Lehrjahr nicht vollendet, oder die Zwischenprüfungs- und Gesellenprüfungsgebühren eine mangelhafte Ausbildung beweisen, kann der Innungsausschuss gemeinsam mit dem Innungsvorstand bei der Aufsichtsbehörde der Innung das Verfahren gemäß § 128 a der Reichsgewerbeordnung auf Entziehung

der Befugnis zum Halten und zur Anfertigung von Lehrlingen in die Wege leiten.

§ 19. Gültigkeitsdauer der Lehrlingsordnung. Diese Lehrlingsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde der Innung in Kraft. Veränderungen einzelner Vorschriften dieser Lehrlingsordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines einfachen Mehrheitsbeschlusses einer ordnungsgemäß einberufenen Innungsversammlung und der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde.



Der Dom zu Köln a. Rh.

### Jungmänner! Jungmädels! Eure Kölner Kolleginnen und Kollegen erwarten Euch!

Die christliche Gewerkschaftsjugend rüstet zum Reichsjugendtreffen in Köln am 11. August. Köln, die Domstadt, der schöne Rhein, Königswinter und die sieben Berge am Rhein sind Anziehungspunkte für unsere Jugend. Sehr zahlreich sind deshalb jetzt schon die Anmeldungen der Jungmänner und Jungmädels. Laufende Jugendliche werden sich in Köln die Hand reichen zum gemeinsamen Streben, sich begeistern für die Ideale unserer Bewegung. Die Parole in unserer Jugendbewegung in den kommenden Monaten muß sein:

### Rüstet zum Reichsjugendtag in Köln!

### Tarifbewegungen

#### Woll- und Haarwollindustrie

Die Arbeitgeber machten in einer Verhandlung am 19. März den Vorschlag, zur Erledigung der schwebenden Lohnhöherungen ein freies Schiedsgericht zu bestellen. Jede Partei sollte einen Schiedsrichter benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter sollten dann ihrerseits einen Vorsitzenden des Gerichts bestimmen. Für den Fall, daß dieses Schiedsgericht einen einstimmigen Spruch fällen würde, sollte derselbe für die Parteien bindend sein; im anderen Falle könnten die Parteien über Annahme oder Ablehnung des Spruches entscheiden.

Die Gehilfenvertreter haben diesen Vorschlag abgelehnt, da sie keinen Grund sehen, die staatlichen Schlichtungsstellen in der Angelegenheit auszuschalten. Damit sind die Verhandlungen auf den toten Punkt gelangt. Ob es noch möglich sein wird, irgendwie zu einer Verständigung zu kommen, ist zur Zeit sehr unwahrscheinlich. In der Frage kommenden Gruppen werden brieflich über alle weiteren Vorgänge unterrichtet.

#### Uniform-Herstellungsschneider

In Verfolg der Kündigung des Lohnabkommens durch die Gehilfensverbände haben letztere nachstehende Vorschläge für die Schaffung eines neuen Lohnabkommens an den Arbeitgeberverband gelangen lassen:

Der Stundenlohn soll betragen in

Städtegruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	108	102	97	90	87	81	75	70 Pf.

Das Lohnabkommen läuft am 25. April ab. Ein Verhandlungstermin war bis zum Reaktionschluß noch nicht angesetzt.

Die am Reichstarifvertrag beteiligten Parteien haben für die Umänderung von Schypoualformen in solche neuer Vorschriften nachstehende Arbeitszeiten festgelegt:

1. Abtrennen des Kragens und Neuaufsetzen 30 Min.
2. Austrennen der Knopflochseite mit Keilstift, Aufstücken der rechten Schopplante, Einsetzen der Niese in die Vorderseite, Einbringen von 8 Knopflöchern, Anknüpfen des Futteres an den Tuchschliffstreifen 2 Std. 55 Min.
3. Abtrennen von 6 Hornknöpfen und Knüpfen von 8 Knieknöpfen 30 Min.
4. Kermelbiese einbringen und Neuanknüpfen des Kermelanschlages 35 Min.

Zusammen: 5 Std. 30 Min.

### Wollindustrie

Nachtrag I zum Reichs-Mantel- und Lohnstarif für die Hutindustrie vom 31. August 1928.

1. Sämtliche Wollstoffpreise aus dem obigen Tarifvertrag erfahren eine Zulage mit der Lohnhöhe, in die Sonnabend, der 9. März 1928, fällt, von 2%, in die Sonnabend, der 12. Oktober 1929, fällt, von 4%, in die Sonnabend, der 29. März 1930, fällt, von 6%.

2. Die jeweils geltenden Prozentzüge für die einzelne Periode werden am Schlusse jeder Lohnhöhe auf die aus dem Tarifvertrag errechneten Wollstoffpreise berechnet.

3. Von der Erhöhung werden sowohl die Wollstoffe des Reichs-Lohnstarifs vom 31. August 1928 als auch die Wollstoffe des Lohnstarifvertrages für die Damen-Winterhutindustrie vom 8. Juli 1927 berührt.

4. Die Position 33 a wird in den Reichs-Mantel- und Lohnstarif vom 31. August 1928 folgende Position aufgenommen:

Pos. 33 a. Spigen und spigenartige Geflechte aus Materialien jeder Art.

	O	U	A
7 bis 12 mm . . .	60-120	68-132	136-204 (70%)
bis 16 mm . . .	110-145	121-160	176-232 (60%)
bis 20 mm . . .	135-175	149-193	189-245 (40%)
bis 25 mm . . .	175-240	193-264	228-312 (30%)
bis 30 mm . . .	230-320	253-352	299-418 (30%)
bis 40 mm . . .	320-435	352-479	384-522 (20%)

Über 40 mm . . . wird betrieblich geregelt.

An Stelle der bisherigen Position 39 wird folgende Änderung getroffen: Sie lautet:

Position 39.

Tagel, Vicot, Venetianer, Bedal, Baft, Pike und Bisto

a) vom Knips genäht, je nach Größe . . . 50-60 Pf.

b) vorgezogen, nur teilweise genäht . . . 41 Pf.

Alle anderen Strohhüte

a) vom Knips genäht, je nach Größe . . . 36-46 Pf.

b) vorgezogen, nur teilweise genäht . . . 27 Pf.

Trennen, ganzer Hut

Auf Tritto-Maschine genähte Hüte erhalten einen Zuschlag von . . . 8-10 Pf.

Für nach dem Färben genähte Hüte werden pro Pf. 11 Pf. Zuschlag vergütet.

Im übrigen finden die sogenannten Extravergütungen für Nähen die gleiche Anwendung wie für neue Hüte.

### Aus der Arbeit unserer Gruppen

#### Berlin.

In unserer Generalversammlung erstattete Kollege Sandmeier den Geschäftsbericht. Die bessere Arbeitsmöglichkeit hat auch eine gute Entwicklung der Ortsgruppe gezeitigt. Die Mitgliederzunahme beträgt 28 Prozent. Demgemäß haben sich auch die Einnahmen entwickelt. Da es sich bei den Ausnahmen fast durchweg um längere Mitglieder handelte, verbeßerte sich das Durchschnittsalter von 36 auf 33 Jahre. Bei den weiblichen Mitgliedern läßt die Entwicklung leider zu wünschen übrig. Hierher muß sich daher unser besonderes Augenmerk richten.

In den monatlichen Versammlungen wurden jeweils zeitgemäße Thematiken behandelt. Der Vorstand erledigte seine besonderen Aufgaben in 11 Sitzungen, zu denen meistens auch die Vertrauenspersonen zugezogen wurden. Zur Beratung der Branchenanliegenheiten, insbesondere Lohn- und Tariffragen, fanden 15 Branchenvorstellungen statt. Die Jugendgruppenversammlungen, in denen neben dem unterhaltenden Teil auch belehrende Vorträge gehalten wurden, waren gut besucht. Von dem Geschäftsführer wurden ferner noch 49 Versammlungen, Kartellungen usw. wahrgenommen.

Lohnverhandlungen fanden 27 statt, und zwar für die verschiedensten Branchen. Das Ergebnis war nicht immer ein gutes zu nennen. Wenn es sich um eine schwach organisierte Branche handelte, war das Resultat auch ein mageres. In der Damen-Konfektion fehlten wir nun schon 8 Monate an eine Lohnerhöhung. Schiedsprüche allein nützen der Arbeiterkraft wenig. Die beste Gewähr für die Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer ist und bleibt eine gute Organisation. Beweis hierfür ist die Lohnbewegung in der Herrenkonfektion, die trotz der Aussperrung der Arbeiter mit gutem Erfolge beendet werden konnte. Der erste Schiedspruch wurde von dem zweiten, der zur Annahme gelangte, in bezug auf die Verbesserung der Löhne übertroffen.

Ein besonderes Kapitel bilden die Klagen beim Arbeitsgericht. Die Aufmerksamkeit der nichtorganisierten Arbeitnehmer in Tarifangelegenheiten tritt hier besonders gut zu Tage. Die von uns vertretenen Klagen waren bis auf 3 erfolgreich. Eine Summe von M. 2048,30 wurde durch Urteil und Einigung herausgeholt.

Zwei Unterrichtsurlaube wurden abgehalten. Der Zweck war die Erweiterung der Kenntnisse auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete. Auch das Arbeitsrecht fand entsprechende Würdigung. Die Teilnahmezahl war immer zwischen 30 und 35 Mitglieder. Das Interesse war am Schlusse noch ein so reges, daß den 8 Unterrichtsurlaube noch 3 weitere hinzugefügt werden mußten.

Der Fortschritt, den wir zu verzeichnen haben, beruht zum großen Teil auf der Mitarbeit des Vorstandes und der Vertrauenspersonen. Ihnen dankte daher Kollege Sandmeier zum Schluß besonders. Die Erfolge spornen zur Weiterarbeit an. Da das Arbeitsfeld noch ein so großes ist, kann an ein Ruhen nicht gedacht werden.

Die Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis der Kolleginnen und Kollegen: 1. Vorsitzender L. Rogneroff, 2. Vorsitzender G. Wergemeier, Kassierer W. Sandmeier und H. Kortmann, 1. Schriftführer G. Hell, 2. Schriftführerin Fr. Longanski, Beisitzer: D. Salomon, Fr. Joh. Barck, H. Herff, H. Schmidt und H. Petri.

Auf die Bedeutung der Betriebsräte wie denn auch der Betriebsleiter Kollege Knipfle bin. Bei den bevorstehenden Wahlen müßte darauf geachtet werden, daß auch Mitglieder unserer Organisation gewählt würden. Dann sprach der neue Vorsitzende noch ein begeistertes Schlusswort.

#### Bensheim.

Es wird heute soviel darüber gesagt, daß in unserer Gewerkschaftsbewegung so wenig wirkliche Bewegung zu spüren sei. Das mag manchmal zutreffen, aber diese Klage kann nicht auf unsere Ortsgruppe Bezug haben. In bezug auf den 2. März 1928, hat sich ein so reges Interesse an der gut besuchten Generalversammlung, die am 2. März stattfand, was

wohlthuend berührt von dem guten gewerkschaftlichen Geist, der in dieser Gruppe herrscht. Der Vorsitzende, Kollege Schröder, verlas den Jahresbericht, der von schweren Kämpfen, aber auch von einem Wachsen der Gruppe erzählt. Kollege A. Lein verlas den Jahresbericht. Die sonst so trockenen Zahlen sprachen eine lebendige Sprache von Vormärtsentwicklung, da die Einnahmen eine erhebliche Steigerung gegen das Vorjahr zeigten.

Diesmal erfolgte die Wahl des Vorsitzenden nicht per Affirmation, sondern per Stimmzettel. Die Spannung auf das Resultat wurde angenehm gelöst durch das Ergebnis: einstimmige Wiederwahl des seit 8 Jahren gewählten 1. Vorsitzenden. Auch die übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt und der Vorstand durch einige Mitglieder vergrößert. Für die in der Firma vorzunehmende Betriebsratswahl wurden die Kollegen Schröder und Freitag vorgeschlagen.

Darauf gab Kollege Kallert einen Bericht über eine kürzlich stattgefundene Jugendtagung in Worms. Zuletzt sprach Kollege Peterlein aus Frankfurt den Teil der neuen Satzungen unseres Verbandes, der das Beitrags- und Unterstützungsverfahren behandelt. Auch machte er einige Ausführungen über die Bedeutung der Betriebsräte für die Arbeiterklasse.

Es war ein Abend, der bei allen Beteiligten Freude auslöste, Freude am Zusammengehören, Freude an der Einigkeit und Freude am Vormärtsstreben zur Hebung des eigenen Berufsstandes. Vts.

#### Frankfurt am Main.

Sehr oft werden von unseren Kollegen, besonders von den jüngeren, Klagen laut, daß sie um ihren Lohn geprellt werden. Einen solchen Fall hatten wir neuerdings wieder in Frankfurt zu verzeichnen. Ein Kollege hatte bei der Firma K a b o l d, Gr. Eschenheimerstraße 19, gearbeitet und noch einen Lohnrest von M. 97,- zu bekommen. Der Arbeitgeber wurde am Arbeitsgericht verklagt, den Betrag zu zahlen. Das Urteil ist aber für den Kollegen wertlos, da der Arbeitgeber schon vor einigen Jahren den Offenbarungseid leistete und unpflanzbar ist. Es kann unseren Kollegen nicht bringen genug empfohlen werden, bevor sie an einem Orte Arbeit annehmen, sich bei der Ortsverwaltung zu erkundigen. Das gilt besonders für Kollegen, die nach Großstädten ziehen. Wer sich vor Schaden bewahren will, beachte dies. Es ist schließlich für junge Kollegen keine Bagatelle, den Arbeitslohn für mehrere Wochen zu verlieren. Organisierten Kollegen braucht dies nicht zu passieren, wenn sie obigen Rat befolgen. Darum Vorsicht!

#### Nürnberg.

Unsere Generalversammlung wies einen guten Besuch auf. Zunächst referierte Kollege Knöpfle über das Thema: „Macht und Ausbild.“ Redner nahm u. a. Stellung zu den wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Kämpfen des verflochtenen Jahres. Sodann schätzte er die gegenwärtige Lage in den verschiedenen Branchen. Es ist anzunehmen, daß den verflochtenen Kämpfen des letzten Jahres weitere folgen werden. Die Einstellung der Arbeitgeber läßt darauf schließen. Die beste Sicherung der Arbeitnehmer in dieser trübseligsten Zeit ist die Gewerkschaft. Ihr Ausbau nach innen und außen muß uns allen herzensnahe sein. Kollege Knöpfle dankte zum Schluß seines Vortrages der Ortsgruppe, insbesondere dem Vorstande, für die treue Mitarbeit in der Organisation.

Den Geschäftsbericht erstattete Kollege Obenauf, den Kassenbericht Kollege Hönle. Die Wahlen ergaben die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Ein Schreiben unseres bisherigen Zentralvorstandes, Kollege Schwarzmann, anlässlich seines Austritts von seinem Posten fand gute Aufnahme. Der Vorsitzende dankte auch dem Kollegen Knöpfle für seine gute Unterstützung der Ortsgruppe während seiner achtjährigen Tätigkeit als Bezirksleiter des 1. Bezirks. Er bat ihn, auch in Berlin, die Ortsgruppe Nürnberg nicht zu verlassen. Kollege Rederer sprach ähnliche Anerkennungsworte für die Arbeit des Kollegen Knöpfle. Dieser dankte seinerseits für das ihm stets bewiesene Vertrauen und wünschte der Ortsgruppe einen guten Aufstieg. Ein Appell des Vorsitzenden zur treuen Mitarbeit im neuen Geschäftsjahr beendete die schon verlaufene Versammlung.

#### Wilmshausen.

In unserer Generalversammlung gab Kollege Rasche den Jahresbericht. Wenn auch unsere verhältnismäßig kleine Gruppe nicht sehr viel aus ihrer Tätigkeit berichten kann, so zeigten die Ausführungen des Redners doch, daß in der Gruppe reges Leben herrscht. Auch interessierten wir uns für die Vorgänge in unserer Zentralorganisation. Die Generalversammlung in Freiburg fand gute Beachtung bei unseren Mitgliedern. Dankbar wurde die langjährige, pflichtbewusste Arbeit unseres jetzigen Ehrenvorsitzenden, Kollegen Schwarzmann, hervorgehoben. Sein Nachfolger, Kollege Woeder, ist uns nicht unbekannt. Im letzten Jahre hatten wir zweimal die Gelegenheit, ihn in unserer Mitte zu begrüßen und seinen Worten zu lauschen.

Der Berichterstatter erwähnte Johann noch, daß im letzten Geschäftsjahr unser Schriftführer, Kollege Meyer, sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied des Verbandes feiern konnte. An seinem Ehrentage wurden ihm vom Vorsitzenden und Kollegen die Glückwünsche dargebracht und das vom Zentralvorstand überfandte Ehren-diplom überreicht.

Die nachfolgende Vorstandswahl verlief sehr glatt. An der Mitarbeit im Frühjahr werden wir uns rege beteiligen. Hoffentlich gelingt es uns, auch auf dem nächsten heimigen Boden für unsere Organisation gute Früchte zu ziehen.

## Neuabschluss eines Tarifvertrages im Kölner Friseurgewerbe

Vor etwa 1 1/2 Jahren wurde in Köln die Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseurinnen gegründet. Bis dahin kannte man in Deutschland nur den sozialistisch orientierten freien Arbeitnehmerverband des Friseur- und Parfümgerwerbes. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse waren bis zu diesem Zeitpunkt in Köln äußerst ungünstig. Nach schwierigen Verhandlungen gelang es den Arbeitnehmern unter harter Anteilnahme des christlichen Verbandes im Januar 1928 einen neuen Tarifvertrag abzuschließen, wonach die Löhne um 13 Prozent erhöht wurden. Diese Vereinbarung wurde im Dezember des letzten Jahres gefestigt, und ist es nunmehr nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Parteien, unter Zuhilfenahme des Schlichtungsausschusses und des Schlichters gelungen, einen neuen Rahmen- und Lohnvertrag abzuschließen, der wesentliche Verbesserungen vorweist. Um die Erfolge der neu gegründeten Gewerkschaft in dieser kurzen Zeitperiode richtig erkennen zu können, stellen wir die drei letzten Lohnsätze 1. Klasse im Vergleich gegenüber.

a) feste Wochenlöhne bis 1. 2. 28 ab 1. 2. 28 ab 4. 5. 29

	1927	1928	1929
Damenfriseur 1. Kraft	40,-	45,-	53,-
2.	33,-	37,50	42,-
Herrenfriseur über 20 Jahre	33,-	37,50	43,-
„ „ 18 bis 20	29,-	32,-	38,-
„ „ 1. J. n. d. Lehre	22,-	24,50	30,-
Friseurin 1. Kraft	33,-	37,50	42,-
Friseurin 2. Kraft	29,-	32,-	37,-

b) Prozentssystem bis 1. 2. 28 ab 1. 2. 28 ab 4. 5. 29

	1927	1928	1929
Damenfriseur 1. Kraft 35 Prozent der Bedienung	25,-	28,-	45,-
Damenfriseur 2. Kraft 35 Prozent der Bedienung	20,-	23,-	37,50
Herrenfriseur über 20 Jahre 30 Prozent der Bedienung	20,-	23,-	37,50
Herrenfriseur von 18 bis 20 Jahren 30 Prozent der Bedienung	18,-	20,-	30,-
Herrenfriseur im 1. Jahr nach der Lehre 30 Prozent der Bedienung	16,-	18,-	24,50
Friseurin 1. Kraft 30 Prozent der Bedienung	20,-	23,-	37,50
Friseurin 2. Kraft 30 Prozent der Bedienung	18,-	20,-	32,-

Aus dieser Gegenüberstellung sind die Erfolge, die die Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseurinnen in Köln zu verzeichnen hat, deutlich erkennbar. Der neue Tarifvertrag, der ab 4. Mai in Kraft tritt, kann erstmalig mit einer zweimonatlichen Frist zum 30. April 1930 gekündigt werden.

Im Verlauf des letzten Jahres haben sich eine Reihe weiterer Ortsgruppen der Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseurinnen gebildet. Wir hoffen, daß die christlich-national gestimmten Arbeitnehmer des Friseurgewerbes erkennen, daß der Aufstieg ihres Standes nur durch Zusammenschluß innerhalb der Gewerkschaft christlicher Friseurgehilfen und Friseurinnen erfolgen kann.

Ein gutes Werbemittel für den jungen Verband ist die hier wiedergegebenen Erfolge des Verbandes durch Ueberreichung dieser Zeitung in den Kreisen der Friseurgehilfen und Friseurinnen. Weiteres Werbematerial ist von der Geschäftsstelle des Verbandes, Köln, Benloer Wall 9, zu beziehen.

## Rundschau

Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaften in Köln. Am Sonntag, dem 11. August 1929, findet in Köln der zweite Reichsjugendtag der christlichen Gewerkschaftsjugend Deutschlands statt. Der erste war im Herbst 1926 in Effen. Er hinterließ einen nachhaltigen Eindruck sowohl bei den Teilnehmern als auch in der gesamten Öffentlichkeit und bewirkte eine starke Aufwärtsentwicklung der Jugendbewegung der christlichen Gewerkschaften. Der diesjährige Reichsjugendtag steht unter dem Leitgedanken: „Werttätige Jugend und Aufstieg der Arbeiterschaft.“ Ihm geht am 10. August eine Delegiertenversammlung voraus, auf der über „Die Gedankenwelt der christlichen Arbeiterjugend“ und „Die werttätige Jugend in Wirtschaft und Staat“ gesprochen wird. Die große Rundgebung am Sonntagvormittag wird auf dem Messegelände abgehalten. Man rechnet mit einer Teilnehmerzahl von 10 000 Jungmännern und Jungmädels. Den Ausklang der Tagung bildet eine Rheinfahrt auf mehreren großen Rheindampfern am Sonntagnachmittag.

## Die Tariflöhne 1928

Die tariflichen Stundenlöhne erhöhten sich im Jahre 1928 für die vom Statistischen Reichsamt erfaßten zwölf Gewerbe für Gelehrte um 6,4 Prozent und für Angelernte um 7,7 Prozent. Die tariflichen Wochenlöhne bei regelmäßiger Arbeitszeit sind bei teilweise eingetretener Arbeitsübertragung durch Erhöhung der vertragsmäßigen Zulage von der 49. Wochenstunde ab für Gelehrte um 7,8 Prozent gestiegen. Diese Steigerungssätze können nun nicht ohne weiteres auf die tariflichen Verdienste übertragen werden, da diese auf das stärkste von dem Beschäftigungsgrad der Betriebe abhängen. Die tariflichen Wochenlöhne der zahlenmäßig überwiegenen Gruppe der Facharbeiter lagen zu Beginn des Berichtsjahres durchschnittlich auf 141,7 und gegen Ende desselben auf 150,7 Prozent des Vorkriegsstandes, während die Reichsinhaber der Lebenshaltungskosten 150,8 und 153,1 betrug. Von den einzelnen Gewerben war im Berichtsjahr unter den Produktionsmittelindustrien die größte Steigerung der tariflichen Wochenlöhne in der chemischen und papiererzeugenden Industrie (für Facharbeiter um 9,4 und 9,8 Prozent, für Hilfsarbeiter um 8,9 und 9,5 Prozent), die geringste in der Metallindustrie (Facharbeiter 4,5, Hilfsarbeiter 8,2 Prozent) zu verzeichnen.

## Die rückwirkende Kraft des Tarifs

Ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts. Das Reichsarbeitsgericht hat am 3. November 1928 eine grundlegende Entscheidung über die rückwirkende Kraft eines neuen Tarifs auf bereits ausgeschiedene Arbeiter gefällt (R.A.G. 139/28).

Die den Kernpunkt des gegenwärtigen Rechtsstreites bildende Frage, ob ein sich rückwirkende Kraft besitzender Tarifvertrag auf solche Arbeiter Anwendung finde, die zwar in der Zeit der rückwirkenden Kraft, aber nicht mehr bei Zustandekommen des Tarifvertrages in einem der beteiligten Betriebe tätig waren, ist in Uebereinstimmung mit Rechtswissenschaft und Rechtsprechung grundsätzlich zu bejahen. Ob zu dem zuletzt gültigen Lohn vereinbarungsgemäß eine Teuerungszulage hinzutritt, wie es damals der Fall war, oder ob in der Zeit gefestigter Währung

wegen eingetretener Teuerung eine Lohnerhöhung vor eintritt wird, läßt im Grunde und in der Wirkung auf daselbst hinaus. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn das R.G. den Willen der Vertragsparteien dahin auslegt, daß die Rückwirkung der Lohnerhöhung sich auch auf die in zwischen ausgeschiedenen erstrecken sollte.

## Achtung!

Der 15. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 7. April bis 13. April, der 16. vom 14. April bis 20. April.

**Musterkollektion**  
für die Frühjahrs- und Sommerfassen 1929 in Herrenstoffen  
jeweils gegen 40 W. in Briefmarken 8 Wochen zur Wahl  
**Emil Hochfeldt,**  
Luchterhand, Dresden 8  
Vorsitzend 48

**Rüstet zum Reichsjugendtag**  
in Köln am Rhein  
10. u. 11. Aug. 1929

**ZUSCHNEIDE-SCHULEN**  
des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 84/85  
Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe  
Beginn der Tageskurse am 1. und 15. eines jeden Monats.  
Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.  
Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.  
Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damenschneiderinnen - Schnittmusterentwurf nach Maß - Normalschnitte einzeln und in Serien - Prospekte gratis und franko.  
Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.

**Die Moden-Rundschau**  
Beste und billigste Fachzeitschrift  
für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Diese wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, 51a Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement  
**4,50 Mk. im Jahr**  
Sechsmal im Jahr erscheint die Doppelheft  
Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fachabend-Beilage in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestatten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte veräumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4,50  
Bestellungen sind zu richten:  
**Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II**  
Admiralstraße 108

Die privaten  
**Zuschneider-Schulen**  
der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen  
Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und  
Friedr. Köhn, Lübeck, Mühlentstraße 69  
bieten für Schneider und Schneiderinnen die  
beste und erfolgreichste Ausbildung  
im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.  
Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.  
Lehrbücher zum Selbstunterricht  
für Damen- und Herren-garderobe.  
Schnittmusterentwurf  
Jubiläum-Prospekt gratis!

Die Zeit  
ersparen Schneidermeister und -Meisterinnen durch Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison bringt neue Entwürfe und Modenvorgaben. Unsere  
**„Praktische Fachwissenschaft“**  
(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)  
bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit ausführlichen Erklärungen, wonach jedes Muster aufgestellt werden kann, stets die modernsten Fassungen, Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Verarbeitung, Anprobe und Abänderungen von bewährten, in der Praxis stehenden Zuschneidern gestaltet die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen und jede Kollegin.  
für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis pro Jahr für 6 Hefte Mk. 4,50.  
Zu beziehen durch den  
**Verlag, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.**